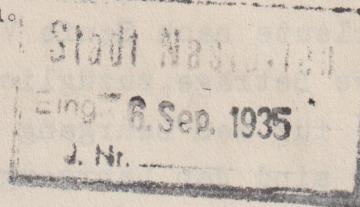


Der Regierungs-Präsident.
I. - 3 S. 30¹¹ E. c. Nr. 225/35.

Wiesbaden, den 30. August 1935.

Betrifft: Ausbildung der Feuerwehr
im Gasspüren u. Entgiften.

Bezug: Reg. Verfg. v. 18.4.1935
I - 3 L. 30¹¹ E.c.Nr. 99/35.



Die Ausbildung der Feuerwehrleute des dortigen
Kreises findet in der Zeit vom
..... 7. - 10. 10. 35.

in der Jugendherberge Wiesbaden, Händelstraße 17 statt.

Ich ersuche, die Ortspolizeiverwalter anzuweisen,
die in der anliegenden Liste aufgeführten Personen
zu dem Lehrgang abzuordnen.

Die Lehrgangsteilnehmer werden in der Jugend-
herberge untergebracht und verpflegt.

Die Verpflegung beginnt am ersten Tage mit dem
Mittagessen und endet am letzten Tage mit dem Mittag-
essen.

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung
betragen 8,-- RM pro Person. Dieser Betrag ist von
den Ortspolizeiverwaltern entspr. der Teilnehmerzahl
bis zum 25. 9. 35 - genau - an die Regierungshaupt-
kasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt am Main
Nr. 6812 zu überweisen.

An

Den

den Herrn Landrat

in

Kreis St. Gauernsau

für Reg. Nassau.

Der Landrat St. Gauernsau 5. Sep. 1935

Geschen

Den Lehrgangsteilnehmern stehen an Beschäftigungs-tagegeldern zu :

Feuerwehrführer nach Stufe IV Rd.Erl.d.M.d.J. vom 4.4.1934

-II. 4340 b. S./54 pro Tag 2,50 = 10,-- RM.

Feuerwehrleute nach Stufe V pro Tag 2,25 = 9,-- RM.

Diese Beträge, zuzüglich des Eisenbahnfahrgeldes 3.

Klasse, (für den Lehrgang werden 50 % Fahrpreisermäßigung gewährt) sind den Lehrgangsteilnehmern von den Ortspolizeiverwaltern vor der Abreise zu zahlen. Die Beträge sind vor-schußweise zu verrechnen. Über die endgültige Verrechnung folgt demnächst Verfügung.

Reisetag für die Hinreise ist der Vormittag des ersten, für die Rückreise der Nachmittag des letzten Tages.

Die Lehrgangsteilnehmer sind anzuweisen, die Reise so frühzeitig anzutreten, daß sie am ersten Tage bis 12 Uhr in der Jugendherberge eintreffen.

Sollte eine der obengenannten Personen an der Teilnahme verhindert sein, ist im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrführer eine Ersatzperson abzuordnen.

Für die Ortspolizeiverwalter sind beigelegt

..... 2. Formulare "Einberufung zum Lehrgang"

..... 2. Merkblätter für die Lehrgangsteilnehmer.

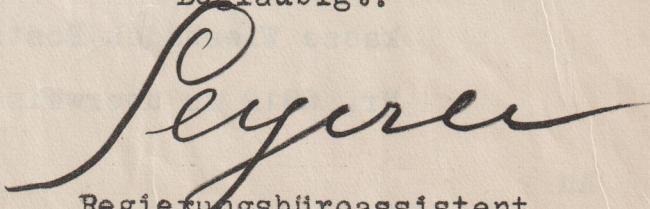
..... 1. Listen der Lehrgangsteilnehmer.

Die Formulare sind von den Ortspolizeiverwaltern aus-zufüllen und mit dem Merkblatt den abgeordneten Personen zu übergeben.

Der Stundenplan wird den Teilnehmern vor Beginn des Unterrichts hier übergeben.

gez. Zschintzschen.

Begläubigt:


Peyerer

Regierungsbüroassistent.

Teilnehmer am Lehrgang zur Ausbildung
der Feuerwehr im Gasspüren und Entgiften
vom 7. bis 10. 10. 35.

St. Goarshausen	Krs. Führer	-	Groeff
	Wehrmann	Rudolf	Voigt
	"	Karl	Nicolaus
Kaub	Wehrmann	Heinr.	Haag
	"	Erich	Jost
Braubach	H. Brandmstr.	Rich.	Ott
	Wehrmann	Aug.	Römer
Niederlahnstein	Löschnstr.	Herm.	Donath
	"	Jak.	Faßbender
Oberlahnstein	H. Brandmstr.	Karl	Hoppe
	Wehrmann	Peter	Schröder
Nastätten	O. Brandmstr.		Dauer
	Löschnstr.	Heinr.	Wilding

P.

M. 10/6 36.
Am 10. Juli vorliegen.

M. 10/4 36.

Am 20. Juli 1936 vorliegen.

D. B.

G.

M. 21/4 36

1. über die von Ihnen getroffene
und bestätigte Gewerbe- und
Gesamtwertung der einzelnen Unter-

2. Die Abschläge müssen eben von hier
übernommen werden.

3. In den Muster

M. 10/4

#

#

11. 11. 35.

1. Als Gabeanordnung über 16. Mr. verlassen.
Das Gutshaus ist an die Regionale Spinnerei
in Hirschau zu übergeben.
#

2. Aus Hirschau abholen.

11. 11. 35. # #
Am 1. Oktober verlassen
#

11. 5. 10. 35.

1. Das Gutshaus vom 26. 10. P. ist
zu übergeben. #

2. Am 25. 10. vorliegen. # #

N. 25/10/35.

1. Es bleibt die Aufg. der Ressortierung bezgl.
der Absatzmärkte der Wollfelle zu bewältigen
2. Am 15. II. soll
N. 16/10/35- + Wo.
Am 15. Februar werden ausgeliefert
3. # N. 16/10/35- + Wo. +
Januar 36 versch. Am 5. Februar werden ausgeliefert
4. # Wo. # N. 14/10/36. +
Am 20. März werden ausgeliefert
5. # Wo. # N. 24/10/36.
April werden ausgeliefert
Wo. +
6. # N. 24/10/36. +
Am 20. Mai werden ausgeliefert
Wo. #
7. # N. 24/10/36. +
Am 20. Juni werden ausgeliefert
Wo. #

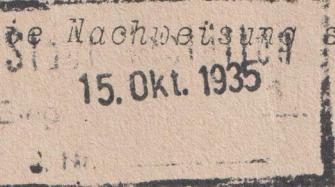
Der Landrat.

L.Nr. 842.

St. Goarshausen, den 15. Oktober 1935.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. April 1934 -L.Nr. 742- übersende ich anliegend die Übersicht über die Feuerlöscheinrichtungen mit dem Ersuchen, diese Übersicht nach dem Stande vom 1. Oktober ds. Js. (statt 1. April 1935) zu berichtigen und mir bis zum 10. November ds. Js. unerinnert wieder vorzulegen.

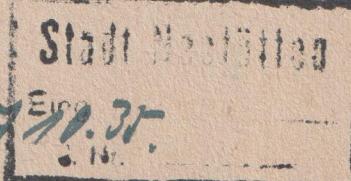
Die Ausfüllung hat mit der grössten Sorgfalt zu geschehen, weil die Nachweisung sonst ihren Zweck nicht erfüllen kann.



Dr. Brunnträger.

An

die Herren Bürgermeister
des Kreises.



Niedriger
1. U. füßen sat die hiff. 257W.
a. von 1. H. ausdragen #. Am 25. u. abdragen.
. d.

1. Okt

N. 28/10 B.

der Gavau Kandaw

16. Boatswain

des Kreuzg. vom 20.4.1934, 15.10.1935 v. № 442

im W. 20.10.35.

Klarheit wie die Aufzeichnung
auf Ausfüllung des Briefes wünschens
vorstehen.

2. Okt 20.9.1936 neologum #

N. 28/4/36. #

Hier do. füli neologum do. 20/3/36 + N. v. N. 28/4/36
Hg. + + Hg. + + Hg. + + Hg. +

N. 24936.
Am 10. II. 1936 molagan
H. # #
N. 24936. H. N. 24936.
Am 20. Jan. 37 Am 20. Febr. 1936 -
molagan. hysm. # No. 320. +
+ No. 321. +
H. N. 24937. H.
H. N. 24937. Am 20. Febr. 1936 -
Am 20. Jan. 1937 mol. H. #
No. 321. + H.
K.

10/11

Der Landrat.
L. Nr. 640.

S. 111
St. Goarshausen, den 12. April 1935.
15. April 1935

Der Provinzialfeuerwehrverband hat die Haftpflichtversicherungen für die Freiwilligen Feuerwehren gekündigt. Die Versicherung ist am 11. ds. Mts. erloschen.

Es ist beabsichtigt, einen neuen Kollektivhaftpflichtversicherungsvertrag für die Feuerwehren des ganzen Kreises abzuschliessen, ich ersuche zunächst jedoch um Bericht bis zum 25. d. Mts., ob nicht etwa in eine bestehende Gemeindehaftpflichtversicherung die Freiwillige Feuerwehr und die Pflichtfeuerwehr eingeschlossen ist. Verneinendenfalls bleibt die Zahl der zu versichernden Pflichtfeuerwehrleute anzugeben. Die Mitgliederzahl der Freiwilligen Feuerwehr ist bekannt.

Ich bemerke noch, dass die Gemeinden nach den gesetzlichen Bestimmungen für Haftpflichtschäden der Feuerwehrleute die im Auftrage des Ortspolizeiverwalters tätig werden, haften. Es müssen daher auch die Prämien, deren Höhe vielleicht 6 % je Kopf betragen wird, von den Gemeinden, die sich der Kollektivhaftpflichtversicherung anschliessen, dem Kreisfeuerwehrverbande erstattet werden.

Für Pferde sind die besonderen Tarifsätze massgebend. Autos werden in den Kollektivvertrag nicht einbezogen.

Dr. Brunnträger.

An

den Herrn Bürgermeister
in

Aufständer

zu M. vom 12.4.35

bek. Haftpflichtversicherung v. Frühw. -

zu v. für abgeschlossene Haftpflichtversicherung
mehr. Das Garantivon ist v. Frühw. nicht
mitbezogen. Pflichtfrühw. besteht für Rund um,
nur auf freiwilligen.

Cf.

Abschrift.

Hessen-Nassauischer
Provinzialfeuerwehrverband.
Nr. 490/00

Kassel, den 4. März 1935.

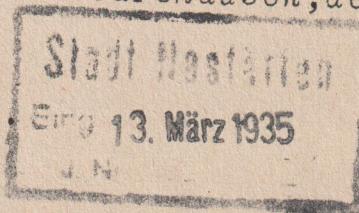
An sämtliche
Herren Kreisfeuerwehrführer des
Hessen-Nassauischen Provinzialfeuerwehrverbandes.

In letzter Zeit sind mir einige Fälle gemeldet worden, in denen die Führer von freiwilligen Feuerwehren von Bürgermeistern oder Ortsgruppenleiter der NSDAP abgesetzt und andere Führer ernannt worden sind. Ich ersuche Sie in Ihrer Eigenschaft als Organ Ihres Landrates die Ortspolizeiverwalter darauf aufmerksam zu machen, dass die Ernennung und Abberufung der Führer von freiwilligen Feuerwehren ausschliesslich dem Provinzialfeuerwehrführer zusteht. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden habe ich dieses Recht auf den stellvertretenden Provinzialfeuerwehrführer, Herrn Bezirksfeuerwehrführer Branddirektor Diel, Wiesbaden, übertragen. Ich werde nicht dulden, dass irgendwie in meine Befugnisse eingegriffen wird. Ist irgendein Feuerwehrführer für die Partei, für den Staat oder für die Gemeinde aus irgend welchen Gründen nicht mehr tragbar, dann ist mir bzw. Herrn Branddirektor Diel, Bericht zu erstatten, damit das Erforderliche veranlasst und in die Wege geleitet werden kann. In jedem Falle darf die Abberufung irgendeines Feuerwehrführers nur durch mich bzw. durch Herrn Branddirektor Diel erfolgen.

Heil Hitler!
gez. Goldbach.

Der Kreisfeuerwehrführer
des Kreises St. Goarshausen.
Fernsprecher Nr. 244
Tagebuch Nr. 28
Postscheckk. Frankfurt a.M. Nr. 62266.

St. Goarshausen, den 11. März 1935.



An

sämtl. Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme.

G ro e f f .

Ausgefertigt:

Ludwig
Adjutant.

M. 18/385
Juden Aktion
M. #
G. W.

AK-M

Der Regierungspräsident.
I 6 b/c. H. Nr. 112 II.

Abschrift.

Wiesbaden, den 24. Februar 1935.

Betrifft: Feuerlöschwesen.

Nach § 2 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 hat die Feuerwehr im Auftrage des Ortspolizei verwalters die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen durch Schadenfeuer drohen. Damit wird in eindeutiger Weise festgelegt, dass der Ortspolizeiverwalter die Verantwortung für das Vorhandensein einer leistungsfähigen Feuerwehr im Sinne des § 1 des Gesetzes aaO. und eines vorbeugenden Feuerschutzes trägt. Diese Verantwortung bezieht sich sowohl auf das Vorhandensein einer leistungsfähigen Wehr in personeller als auch in sachlicher Hinsicht. Der Ortspolizeiverwalter trägt die Verantwortung dafür, dass die Feuerwehr den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstet ist und die zur Ausrüstung gehörigen Geräte sich stets in bestem und gebrauchsfähigem Zustand befinden. Nur dann kann die Feuerwehr den Charakter einer einsatzbereiten schlagfertigen Polizeitruppe in Anspruch nehmen.

Die Ausrüstung der Wehr, die Feuerlöschgeräte, Hydranten, Schläuche, Fahrzeuge, Motorspritzen, Gerätehäuser, die Feuermelder und die Alarmaneinrichtungen, die Wasser- und Pumpstationen, Löschteiche, Übungsfelder, Steigertürme müssen stets in bester Verfassung sein. Das Gerätehaus ist ausschliesslich für Feuerlöschgeräte da, nicht zur Lagerung von sonstiger Gegenstände, insbesondere nicht zur Lagerung von Gemüse- und Kartoffelvorräten oder gar als Stall für Haustiere. Die besten Schläuche nützen nichts, wenn die Dichtungsringe unbrauchbar oder gar die Spritzen selbst verrostet oder aus anderen Gründen nicht verwendbar sind. Die Einrichtung gemeinsamer Schlauchwäscherien (vgl. Abs 2 d. Kd. Erl. d. M. d. J. v. 16. 10. 34 - II B 2543-Ministerialblatt i. Verw. Seite 1324) ist dringend zu empfehlen. Auch das Vorhandensein von Handfeuerlöschgeräten ist zwecklos, wenn der einzelne Wehrmann es nicht versteht, mit ihnen umzugehen.

Voraussetzung eines gesicherten Brandschutzes ist die Anlage eines Löschwasserversorgungsplanes. Die Ortspolizeibezirke müssen entsprechend den vorhandenen Wasserentnahmestellen in Abschnitte eingeteilt werden, sodass jeder Wehrmann weiß, wo sich im Falle des Ausbruches eines Brandes die nächste Wasserentnahmestelle befindet. Auf die Notwendigkeit der Anlage von Feuerlöschteichen wird hingewiesen.

Es ist natürlich nicht notwendig, dass der Ortspolizeiverwalter die Ausrüstung der Feuerwehren nunmehr innerhalb einiger Monate durch Beschaffung neuer Uniformen und neuen, modernsten Geräten auf den vollkommenen Stand zu bringen versucht. Das ist schon aus finanziellen Gründen nicht möglich. Der Ortspolizeiverwalter muss jedoch bestrebt sein, das Ziel der vollkommenen Ausrüstung der Wehr innerhalb eines Zeitraumes von etwa 3 Jahren durch allmähliche Anschaffungen

zu

zu erreichen. Aus diesem Grunde sind die erforderlichen Beträge gemäss §§ 17 und 18 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (G.S. Seite 442) in den Haushaltsplan einzustellen. Die vorgesehene Neubeschaffung schliesst aber nicht aus, dass das Vorhandene sich stets in sauberem bestem und einsatzbereitem Zustande befindet.

Alle die Feuerwehr betreffenden Angelegenheiten hat der Ortspolizeiverwalter stets im engsten Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Wehrführer und dem Kreisfeuerwehrführer zu regeln. Der Ortspolizeiverwalter bleibt jedoch persönlich dafür verantwortlich, dass die örtlichen Feuerwehren und deren Ausrüstung sich stets in bester Ordnung und in einem muster-gültigen Zustande befinden. Die Ortspolizeiverwalter haben jährlich wiederholt ihre Wehren zu besichtigen und sich über den ordnungsmässigen Zustand der Wehrausrüstung, Geräte usw. zu vergewissern. Ich behalte mir unvermutete Revisionen vor und werde bei festgestellten erheblichen Mängeln die Ortspolizeiverwalter zur Rechenschaft ziehen.

Die Aufsichtsbehörden ersuche ich hiermit dringend, auch ihrerseits dem Feuerlöschwesen ein besonderes Interesse zu widmen, die Beachtung vorstehender Grundsätze sicherzustellen und sich auch selbst häufig über den ordnungsmässigen Stand der Feuerwehren des Kreises zu unterrichten.

In Vertretung.
gez. Dr. Mischke.

An die Herren Landräte des Bezirks pp.

Stadt Nassau
Der Landrat. 9. März 1935 St. Goarshausen, den 6. März 1935.
L. Nr. 508

Abschrift zur gefl. genauen Beachtung. Ich erwarte, dass nunmehr in sämtlichen Gemeinden die Feuerwehr und die Löscheinrichtungen auf eine solche Höhe gebracht werden, dass bei den bevorstehenden Revisionen nichts mehr zu bemängeln ist.

Dr. Brunnträger.

U. 19/3 35
1. die öffentliche Hand in Ordnung

2. zu den Ortsräte. # W.

An die Herren Bürgermeister bzw. Gemeindeschulzen des Kreises.

Aufführung.

W. M.

Abschrift.

Ber Regierungspräsident. Wiesbaden den 25. Februar 1935.
I 6 b.c.B. Nr. 87.

Ich habe auf Grund ministerieller Anweisung meinen feuerwehrtechnischen Berater, Herrn Branddirektor Diel in Wiesbaden, beauftragt, alljährlich einmal jeden Kreis in seiner Eigenschaft als mein feuerwehrtechnisches Organ zu bereisen und dabei sämtliche örtliche Feuerwehren, sei es einzeln, sei es bei gemeinsamen Feuerlöschübungen unter Inanspruchnahme der nachbarlichen Löschhilfe, gründlich zu überprüfen.

Heben diesen planmässigen Überprüfungen ist dafür Sorge zu tragen, dass Branddirektor Diel von allen grösseren Bränden sofort Nachricht erhält, damit er sich unverzüglich an Ort und Stelle begeben kann, um die Leitung der Feuerwehren am Brandort zu übernehmen.

Ich ersuche ergebenst, den Ihnen von meinem feuerwehrtechnischen Berater unmittelbar zugehenden Erzuchen, die Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde über stattfindende Überprüfungen, Abstellung vorgefundener Mängel usw. Folge zu leisten und ihn in jeder Weise zu unterstützen.

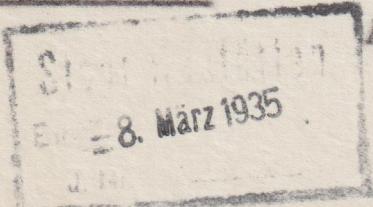
gez. Zschintzsch.

An die Herren Landräte des Bezirks pp.

Ber Landrat.

St. Gourshausen, den 5. März 1935.

L.R.P. . / .



Abschrift zur Beachtung.

An

den Herrn Bürgermeister
in

Kupferberg.

Kommunträger

M. 8/3/35

In den Akten
88. #
G.

JH-A

Abschrift.

Der Regierungspräsident. Wiesbaden, den 28. Mai 1935.
I. 65/c. 3. 1825.

Die Hessische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden hat zur Sprache gebracht, dass in letzter Zeit wiederholt auf Anordnung von Bürgermeistern oder Landräten Motorspritzen und Schläuche zum Leerpumpen von Gruben entliehen worden sind. In früheren Zeiten, als die Motorspritzen noch nicht in den Gemeinden vorhanden waren, haben die Grubenbesitzer Gordie zum Entlasten ihrer Anlagen bereitgehalten. Heute, ob Gewerbe und Industrie in reichlicher Masse mit allen möglichen Maschinen ausgestattet sind, kenntensohl kleinere Grubenbetriebe, die nicht in der Lage sind, eine maschinelle Pumpenanlage zu erstellen, für billigen Geld geeignete Maschinen leihen.

Die Motorspritzen und Schläuche der Feuerwehren können nur dann in betriebsfähigem Zustande erhalten werden, wenn zu Pumpen reinss Wasser verwendet wird. Da das in Gruben eingedrungene Wasser in allen Fällen schlammig oder sandig ist, in manchen Fällen sogar angreifende chemische Bestandteile enthält, so kann es nicht ausbleiben, dass die zum Auspumpen von Gruben verwendeten Motorspritzen und Schläuche in jedem Falle schweren Schaden erleiden. Selbst wenn diese schädlichen Verhältnisse in einigen Fällen nicht vorliegen sollten, so dürften die Motorspritzen, die allgemein 3000 Umdrehungen in der Minute machen, einen Dauerbetrieb von mehreren Tagen nicht anhalten, ohne dass teure Instandsetzungen erforderlich werden. Die Schläuche, die zu Entlasten von Gruben Verwendung finden sind mit Bestimmtheit für Feuerlösch- und Lufschutzzecke nicht mehr zu verwenden, weil sie infolge des langanhaltenden Druckes unbrauchbar geworden sind.

Die Hessische Brandversicherungsanstalt lehnt es ab, die Kosten für Instandsetzung der auf diese Art beschädigten Motorspritzen und Schläuche zu übernehmen.

Wenn die Verwendung und Pflege der Feuerwehrgeräte nicht seitens der Behörden streng überwacht wird, so ist zu befürchten, dass im Falle eines Brandes Leben und Eigentum der Volksgenossen nicht geschützt werden können.

Zu ordne daher an, dass die Motorspritzen und Schläuche nur für Feuerlösch- und Lufschutzzecke und zur Rettung von Menschen Verwendung finden.

In Vertretung
ges. Dr. Hirschke.

Stadt Wiesbaden
Eing. 25. Juni 1935
J. Nr.

An die Herren Landräte des Bezirks py.

Der Landrat.
L. Nr. 1180.

St. Quarenheim, den 3. Juni 1935.

Abschrift zur Belehrung.

An die Herren Bürgermeister

Kupferkun

W. J. 68
- in den Alten

Jk-M

No.
G.

Der Leiterat.

St. Goarshausen, den 1. August 1935.

Ls. / ..

G e h e i m !

betr. Feuerschutz der Dachräume.



1. Versuche haben folgende Forderungen ergeben :

a) Schutz des Dachstuhles.

Bei bestehenden Wohngebäuden ist das Holzwerk des Dachstuhles mit einem Feuerschutzanstrich zu versehen, nachdem eine gründliche Reinigung der Holzeile von anhaftenden Staub und Kalkspritzern erfolgt ist.

Empfehlenswert ist die Verwendung billiger Mittel, wie : Wasserglas mit Kreide, Kalkmilch, gesättigte Viehsalzlösung, Zement-schlämme. Die genannten Schutzmittel weisen zum Teil eine nicht sehr grosse Haftfähigkeit auf und blättern im Laufe der Zeit ab, sodass die Anstriche in mehrjährigen Abständen neu aufzutragen sind. Am günstigsten scheint sich in dieser Beziehung Wasserglas mit Kreide zu verhalten.

Die Art der Aufbringung der Mittel ist von grossem Einfluss auf ihre Wirksamkeit, während beim Anstreichen mit einem Pinsel der Materialverbrauch sehr gering ist, steigt der Verbrauch auf das zwei- und dreifache beim Spritzen mit einem Zerstäubergerät. Dafür gewährleistet die Verwendung von Zerstäubergeräten ein Eindringen des Schutzmittels in die feinen Spalten und Ritzeln des Holzwerks.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Knotenpunkten der Holzkonstruktionen zu widmen. Durch geeignete Massnahmen muss erreicht werden, dass die Stirnseiten der Holzbalken, die auf andere Holzteile stumpf aufstoßen und infolgedessen beim Anspritzen des Schutzmittels nicht erreicht werden können, vor einer Entzündung bewahrt bleiben. Unter Umständen wird es erforderlich sein, die an diesen Stellen befindlichen Fugen mit einer geeigneten Masse, z.B. Gips, auszuspachteln.

Bei Neubauten dürfen für den Dachstuhl nur Hölzer verwendet werden, die nach dem Abbinden der Holzkonstruktion auf dem Aichtplatz imprägniert worden sind. Durch die Imprägnierung wird ein tiefes Eindringen des Schutzmittels in das Holz erreicht und die im eingebauten Zustand nicht mehr zugänglichen Stirnflächen der Balkenköpfe sind in gleicher Weise wie die Seitenflächen geschützt. Dadurch erhältigt sich auch in diesem Falle eine bessere Behandlung der Knotenpunkte.

An den
Herrn Bürgermeister

Wesel

b) Schutz der Bodenflächen.

Die Bodenflächen der Altbauten sind mit den gleichen Schutzmitteln zu versehen wie der Dachstuhl. Wesentlich wirksamer sind jedoch die Schutzbälge, die z.B. aus einem 2 1/2 cm starken Zementestrich auf Papp- oder Sandunterlage bestehen können. Die Frage geeigneter Bodenbeläge ist noch nicht geklärt. Es sind auf diesen Gebiete noch zahlreiche Versuche durchzuführen, um wirtschaftlich tragbare Lösungen zu finden.

Für Neubauten sind „versteifende Branddecken“ vorzusehen, wie sie im Fachausschuss für Luftsicherheit des Ausschusses für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen bereits begrifflich festgelegt worden sind, und nach Inkrafttreten des Luftsicherungsgesetzes als Baupolizeibestimmungen veröffentlicht werden.

c) Die Beseitigung des Bodeninhalts.

Die Entrümpelung der Dachböden muss nach strengsten Gesichtspunkten weiter durchgeführt werden. Die unter a) und b) genannten Schutzmaßnahmen reichen aber zur Erhaltung des Dachraumes nicht aus, um den Dachraum vor Entzündung zu bewahren, wenn die nach der Entrümpelung noch vorhandenen brennbaren Gegenstände durch die Einwirkung von Brandbomben in Brand geraten sind. Es ist daher notwendig, am ersten Tage des Aufrufes des Luftsicherzes die Dachböden völlig zu räumen.

Der völlig geräumte Dachboden ist bei Anwendung der unter a) und b) genannten Massnahmen vor der Einwirkung von Brandbomben insfern geschützt, als die Brandgefahr zum mindesten soweit herabgesetzt ist, dass es noch möglich sein wird, etwa brennende Holzteile nach Beendigung eines Luftangriffes, also 1/2 bis 1 Stunde nach Entzündung der Holzteile mit Hilfe von Haushauerwehren erfolgreich zu bekämpfen.

2. Nach den s. Zt. erstatteten Berichten war selbst in den Dienstgebäuden die Entrümpelung der Dachböden noch nicht voll durchgeführt. Ich ersuche dafür zu sorgen, dass die Dachböden in den Dienstgebäuden so weit entrümpelt bzw. entleert werden, als es die Dienstlichen Belange irgend zu lassen. Auf jeden Fall muss Sorge dafür getragen werden, dass bei Aufruf des Luftsicherzes die Dachböden vollständig geräumt werden können.

44-14

Rummelräger Nord. 10.9.35.

1. Rummelräger gewonnen
2. zu dem Akten / +
#

1. Außenseiter
A. Geobstgarten

Bots. Büro der freiwilligen Feuerwehren

Rückschl. des W. d. J. s. 19.6.34 II. S. 8939/84. W. Bl. 25/1934. P. 833.

i. u. W. 84. 35. #

Die Büros der seitigen freiwilligen
Feuerwehr bestätigt am 1. Juni 1935 54 Mann.

A. Außenseiter (H.-A.)

#

#

#

M. A.
G.

Der Bürgermeister.

Nastätten, den 31.Juli 1935.

Betrifft Feuerwehrerinnerungszeichen.

Zur Verfügung vom 18.Januar 1934 L.Nr.129.

j.m.L.W. 31/7/35.

Hiermit überreiche ich ein
Verzeichnis der Feuerwehrleute, die für die
Verleihung des Feuerwehrerinnerungszeichen
in Frage kommen.

1. An

Herrn Landrat

in

St.G o a r s h a u s e n .

R. zu den Männern

Mv. #
OJ.